

An den
Oberbürgermeister
der Stadt Bielefeld
Pit Clausen
Rathaus
33602 Bielefeld

Bielefeld, den 07.11.2018

Änderungsantrag zu TOP 5.1 „Strategie für die Sammlung der Kunsthalle“ der Sitzung des Rates am 08.11.2018

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Clausen,

für die o.g. Sitzung des Rates stellen wir zu TOP 5.1. folgenden Änderungsantrag:

zu 1. erster Satz:

hinter „Der Rat beauftragt die Verwaltung“ einzufügen: „, in Zusammenarbeit mit der künstlerischen Leitung der Kunsthalle“

zu 1. dritter Spiegelstrich:

hinter „schriftliche Festlegungen zu Aussonderung und Veräußerung aus der Sammlung (entsprechend Nr. 2.12 bis 2.16 der ICOM Richtlinie)“ einzufügen: „*und im Einklang mit dem „Positionspapier zur Problematik der Abgabe von Sammlungsgut“ des deutschen Museumsbundes und von ICOM-Deutschland aus dem Jahre 2004.*“

zu 1. letzter Satz:

Der Satz wird wie folgt geändert und ergänzt:

Bei der Erstellung des Konzepts „*sind der Förderkreis der Kunsthalle und der Aufsichtsrat der Kunsthallen gGmbH*“ einzubeziehen.

zu 2. Hinter „vor dem Hintergrund“ einzufügen: „*und im Sinne der Ethischen Richtlinien für Museen von ICOM*“

Der abgeänderte Antrag würde damit wie folgt lauten (Änderungsvorschläge in Fettdruck):

1. Der Rat beauftragt die Verwaltung **in Zusammenarbeit mit der künstlerischen Leitung der Kunsthalle**, ein Konzept für die Behandlung der Sammlung der Kunsthalle zu erstellen und dem Rat zur Entscheidung vorzulegen. Das zu erstellende Konzept soll sich an die „Ethischen Richtlinien für Museen von ICOM“ anlehnen und insbesondere Folgendes beinhalten:

- eine schriftliche Festlegung der Sammlungspolitik u. a. mit Kriterien für die Aufnahme in die Sammlung (entsprechend Nr. 2.1 der ICOM-Richtlinien). In diesem Zusammenhang soll die Verwaltung in den Haushaltsplänen ab 2020 eine Position für den Ankauf und Erwerb von Kunstobjekten zum Zwecke der Zuführung zur Kunstsammlung der Kunsthalle Bielefeld vorsehen.
- Regelungen zum Schutz und zur Pflege der Sammlung (entsprechend Nr. 2.18 ff. der ICOM-Richtlinien).
- schriftliche Festlegungen zu Aussonderung und Veräußerung aus der Sammlung (entsprechend Nr. 2.12 bis 2.16 der ICOM-Richtlinien) **und im Einklang mit dem „Positionspapier zur Problematik der Abgabe von Sammlungsgut“ des Deutschen Museumsbundes und von ICOM-Deutschland aus dem Jahre 2004.**

Dabei gilt der Grundsatz, dass der Sammlungsbestand in seiner gewachsenen Struktur zu erhalten und in aller Regel unverkäuflich ist.

Bei der Erstellung des Konzepts **sind der Förderkreis der Kunsthalle und der Aufsichtsrat der Kunsthallen gGmbH** einzubeziehen.

2. Der Rat begrüßt, dass mit Inkrafttreten des Kulturgutschutzgesetzes 2016, öffentliche Museumssammlungen als nationales Kulturgut unter Schutz gestellt wurden. Der Rat lehnt vor diesem Hintergrund **und im Sinne der Ethischen Richtlinien für Museen von ICOM** die Angebotsanfrage zur Veräußerung des Bildes „Kurs“, 1989, von Gerhard Richter, das 1991 mit einem Zuschuss des Landes NRW für die Sammlung der Kunsthalle Bielefeld erworben wurde, ab.

3. Der Rat beauftragt die Verwaltung, die Voraussetzungen zum Erwerb des Bildes „Der Rentner“ von Emil Nolde zum Zwecke der Zuführung zur Kunstsammlung der Kunsthalle Bielefeld zu prüfen. Dabei sind die Provenienz und die Echtheit des Bildes zu prüfen und mögliche Sponsoren einzubinden. Es ist zu prüfen, ob dem Erwerb rechtlich oder ethisch relevante Aspekte im Sinne der „Ethischen Richtlinien für Museen von ICOM“ Nr. 2.1 ff. entgegenstehen. Die finale Entscheidung über die Beteiligung der Stadt an dem Erwerb steht unter dem Vorbehalt einer Zustimmung des Rates auf der Basis einer vorherigen Empfehlung des Finanz- und Personalausschusses und des Aufsichtsrates der Kunsthallen gGmbH.

■ Jasmin Wahl-Schwentker Altes Rathaus (Erdgeschoss, Zimmer 12)
Niederwall 25 • 33602 Bielefeld

Begründung der Änderungsvorschläge

Eine möglichst breite Einbindung der Kunsthalle in Regelungen, die die Sammlung betreffen, ist anzustreben. Die Erarbeitung soll daher im Zusammenwirken mit der künstlerischen Leitung erfolgen, ein Einvernehmen mit Förderkreis und Aufsichtsrat ist anzustreben.

Der Verkauf des Richter-Bildes ist vor allem aufgrund der ethischen Richtlinien für Museen abzulehnen, zumal das Kulturgutschutzgesetz Ausnahmen zulässt und zu prüfen wäre, ob es hier anwendbar ist.

Mit freundlichen Grüßen

Jasmin Wahl-Schwentker